

8.1 Im Planfeststellungsverfahren, dürfen wir da auch noch mitreden und mitgestalten? Dr. Götz macht unseren Gemeinderäten Angst, dass es keine Möglichkeit zum Mitgestalten mehr gibt, wenn er sein Projekt eingereicht hat. Oder nur ganz minimal.

Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verfahren, das der Gesetzgeber für besondere Bauvorhaben (z.B. Infrastrukturvorhaben) gesetzlich vorschreibt. Diese berühren bei ihrer Erstellung eine große Menge an öffentlichen wie auch zumeist eine Vielzahl an privaten Interessen. Auch hier beantragt der Vorhabenträger eine konkrete Ausgestaltung seines Vorhabens. Der Unterschied zu einem bauordnungsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegt hier in der Alternativenprüfung, die der Vorhabenträger durchführen muss, und dem Ausscheiden von Alternativen, die er in der Beantragung der Planfeststellung begründen muss.

Ein „Mitgestalten“ und „Mitreden“ von Bürger*innen sieht der Gesetzgeber hier nicht vor. Eine solche „Option“ muss der Vorhabenträger gewähren. Diese beschränkt sich aber auch hier auf die Phase vor Einreichung der Antragsunterlagen und ggf. auf die Auswahl der Alternativen. Die Behörde kann darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG durchführt, sie kann den Vorhabenträger aber hierzu nicht verpflichten. Für BW gibt es hierzu die Sonderregelung in § 2 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz BW (Regelung ist strenger gefasst), allerdings bezieht sich diese auf verpflichtende Planfeststellungsverfahren, einen solchen Fall haben wir hier aber nicht.

8.2 Ist das der gesetzliche Auftrag von Dr. Götz den Gemeinderäten Angst zu machen?

Keine Antwort.

8.3 Warum müssen wir mehrere Grundstücksalternativen Herrn Dr. Götz vorlegen?

Hierzu kann ich nichts sagen, weil ich den Sachverhalt nicht kenne. Ggf. beziehen sich die „Grundstücksalternativen“ aber auf die Prüfung der Standortalternativen für den Netzbooster.

8.4 Wie kann es sein, dass wir nur ein Mitspracherecht im Planfeststellungsverfahren haben, wenn eines unserer vorgeschlagenen Grundstücke akzeptiert wird? Wird dann im Planfeststellungsverfahren über unsre Köpfe hinweg entschieden? Warum wird mit einer Zwangsenteignung gedroht?

Wenn eines der vorgeschlagenen Grundstücke – ggf. in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - akzeptiert wird, passt Transnet BW seine Planung hierauf an und geht somit auf die Vorschläge der Bürger*innen ein. Insoweit können Sie das als „Mitsprache“ bezeichnen. Ein Mitspracherecht (welches Sie vom Vorhabenträger verlangen und ggf. auch einklagen können) gibt es in der Planfeststellung nicht (siehe 8.1).

Sie haben eine „normale“ Beteiligungsmöglichkeit im Verfahren, wenn Ihr Vorschlag nicht akzeptiert wird. Dies ist aber kein „Mitspracherecht“, sondern eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung, in der Sie Ihre Bedenken gegen das Vorhaben vorbringen können.



Auch zur Drohung mit Zwangsenteignung kann ich nichts sagen. Nur zum rechtlichen Hintergrund: Das Energiewirtschaftsgesetz ermöglicht unter den Voraussetzungen des § 45 EnWG (in Verbindung mit dem Landesrecht) aber Enteignungen.

8.5 Warum werden wir als BI von der Transnet zu Expertenfragen herangezogen? Ist es nicht eher so, das bei einem solchen Projekt zwingend eine gründliche Planung vorausgeht? Wie läuft ein solches Projekt normalerweise ab?

Ich kann nicht einschätzen, ob Sie als BI zu Expertenfragen herangezogen werden. Jedem Projekt geht eine gründliche Planung des Vorhabenträgers voraus. Diese kann er hinter verschlossenen Türen durchführen oder aber offener gestalten. Will der Vorhabenträger die Bürger*innen in die Vorhabengestaltung aber mit einbeziehen, wird die konkrete Ausgestaltung noch nicht vorliegen. Es gibt hier kein „normalerweise“. Der Vorhabenträger agiert offener, wenn er eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt – denn hier kann er auf Anmerkungen/Erörterungen der Bürger*innen noch eingehen und sein Vorhaben dementsprechend noch gestalten. Er muss – wie oben gezeigt – diese frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aber nicht durchführen (ein Fall des Umweltverwaltungsgesetzes BW liegt nicht vor). Entscheidet er sich dagegen, plant er das Vorhaben für sich und tritt mit seiner bevorzugten Variante an die Behörde heran, um sich diese genehmigen zu lassen.

8.6 Wer stellt fest ob sich nicht ein deutlich besserer Standort aufdrängt? Für ein Pilotprojekt wären doch die AKW Standorte, wie einst von Herrn Maurer für den Booster favorisiert wurden, wesentlich besser. Dort befindet sich die komplette Infrastruktur, wie Brandschutz, Luftraum Überwachung, Leitungen, Steuerung, Grundstücken u.s.w. Das alles wurde vom Steuerzahler und Stromkunden bereits bezahlt. Untersucht das die Behörde? Wer ist Ihr Fachmann? Müssen wir das der Behörde vorlegen und aufzeigen? Wie funktioniert das?

Die Behörde prüft die zur Genehmigung gestellte Variante und die ausgeschlossenen Varianten darauf, ob die für den Ausschluss angeführten Gründe nachvollziehbar sind. Der Vorhabenträger hat die Entscheidung darüber, welche Variante er zur Genehmigung stellt.

Die Alternativenprüfung ist Bestandteil der planerischen Abwägung. Nach der Rechtsprechung müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden. Die Alternativenwahl ist jedoch erst dann rechtswidrig, wenn sich eine verworfene Alternative entweder als die eindeutig vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planfeststellungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist. Fälle, in denen eine Planfeststellung wegen einer unzureichenden Alternativenprüfung durch ein Gericht aufgehoben wurde, sind selten. Die Rechtsprechung betont stets, hierfür reiche es nicht aus, wenn man über die planfestgestellte Lösung so oder anders denken könne oder wenn auch eine andere Lösung in Betracht gekommen und gleichfalls planfeststellungsfähig gewesen wäre. Der planerische Gestaltungsspielraum ist nach der Rechtsprechung vielmehr erst dann überschritten, wenn die planfestgestellte Lösung bei objektiver Betrachtung im Vergleich zu anderen planfeststellungsfähigen Lösungsmöglichkeiten schlicht unvertretbar ist.



8.7 Der Höchstspannungsausbau findet bei uns in 3 Himmelsrichtungen statt. Mit Hochtemperaturseilen, das bedeutet eine Aufrüstung um das 5-fache. Ist das nicht genug? *Das kann ich nicht einschätzen, das ist eine technische Frage.*

Wie viel darf den Bürgern zugemutet werden? Gibt es da ein Gesetz? *Nein.* Der Strombedarf ist die letzten 20 Jahre nicht gestiegen. Die Transnet BW ist Europas größter Stromexporteur und Sie rechnen damit bis 2050 die Dreh- und Angelscheibe des Stroms in Europa zu. Wie lautet der gesetzliche Auftrag für die Transnet BW? Muss der Deutsche-Stromzahler das alles mitfinanzieren? Wo fängt der Bedarf an? Wo hört er auf?

*Wir können nicht allein auf die Region Baden-Württemberg schauen, sondern müssen sowohl das Stromnetz der Bundesrepublik Deutschland als auch das Europas im Auge behalten. Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen dazu verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a EnWG zu erfüllen. Für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gilt insbesondere § 13 ff. EnWG
Zur Finanzierung: der Netzausbau und Netzbau wird über Netzentgelte finanziert, die von der BNetzA (in Form der Anreizregulierung) genehmigt werden.
Zum Bedarf: auch das klärt die BNetzA.*

8.8 Es wurde in der digitalen Sitzung oft erwähnt, dass Projekte aus dem Plan der Bundesnetzagentur herausgenommen werden. Welche Voraussetzungen dafür gibt es?

Dies kann die BNetzA besser beantworten. Die Gründe können vielfältig sein. Wenn die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Projektes nicht vorliegt (weil es z.B. anders umsetzbar ist), wird es von der BNetzA gestrichen (oder zurückgestellt).

8.9 Wo sehen Sie als Fachfrau, einen Ansatz für uns Bürger in Kupferzell uns gegen dieses Pilotprojekt zu wehren? Wir fühlen uns von dem Überraschungseffekt des Pilotprojektes überrollt. Wo können wir als Bürger der Gemeinde ansetzen? Haben Sie eine Idee für uns?

Ich würde versuchen, das Projekt mit zu gestalten und nicht auf Konfrontation gehen.

8.9.1 Wenn ein Verdacht der Befangenheit, bei einem oder mehrerer unserer Gemeinderäte besteht, sei es Mitarbeiter / ehemaliger der EnBW, besteht dann eine Möglichkeit der Verweisung aus dem Gremium?

Leider weiß ich nicht, um welches Gremium es hier geht, deshalb kann ich die Frage nicht beantworten.

